

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Harsefeld (SOG-VO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Harsefeld.
- 2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Samtgemeinde haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG)
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
 - d) Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
 - e) Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, wie z. B. Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
 - f) Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.
- 2) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 - a) Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
 - b) Wälder,
 - c) Friedhöfe und Gedenkplätze,
 - d) oberirdischen Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz,
 - e) Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
 - f) Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielparks

§ 3 Reinigungspflicht, Art und Umfang der Reinigung

- 1) Soweit die Straßenreinigung durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Harsefeld den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben sie die Reinigung bei Bedarf, mindestens einmal im Monat durchzuführen.
- 2) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte der Kanalisation. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat.
- 3) Besondere Verunreinigungen z. B. durch An- oder Abfuhr von Müll, Abfällen, Stroh, und dergleichen, oder durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere, hat der Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen. Besondere Gefahrenquellen sind ebenfalls unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- 4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- 5) Bei der Reinigung anfallender Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 4 Winterdienst

- 1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, ansonsten mindestens in einer Breite von 1,50 m, freizuhalten. Ist auf keiner Straßenseite ein ausgebauter Gehweg vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, so muss die Reinigung spätestens bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.
- 2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- 3) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 8.00 bis 18.30 Uhr wegen des Fußgängerverkehrs die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist auf keiner Straßenseite ein ausgebauter Gehweg vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- 4) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- 5) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte oder Straßenkanalisation gekehrt werden. Sie sind so zu lagern, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und den Rad- und Gehwegen nicht behindert oder gefährdet wird.
- 6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien (ätzende und lösende Mittel wie Verbindungen mit Laugen und Säuren) nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5 Behinderungen und Gefährdungen

- 1) An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht angebracht werden. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- 2) Im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.
- 3) In den Straßenraum hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zur Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkspuren bis zur Höhe von 4,50 m von dem Eigentümer beseitigt werden. Trockene Äste und Zweige über dem Straßenraum sind, unabhängig von der Höhe, unverzüglich zu beseitigen.

- 4) Hecken, Sträucher und sonstige Pflanzen, die sich an öffentlichen Straßen oder Grünanlagen befinden, dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind zurückzuschneiden, sobald sie in den Straßenkörper bzw. in die öffentlichen Anlagen hineinragen.

§ 6 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

- 1) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und dem Zweck ihrer Widmung entsprechend benutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- 2) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) auf Straßen oder in Anlagen zu übernachten,
 - b) außerhalb des eigenen Grundstückes oder einer dafür vorgesehenen Einrichtung in einer transportablen Unterkunft (z. B. Wohnmobil, Wohnwagen, Zelt) vorübergehend oder ständig zu wohnen,
 - c) Einfriedungen von Anlagen oder Absperrungen zu übersteigen,
 - d) in öffentliche Papierkörbe Haus- oder anderen Müll oder sperrige Gegenstände zu werfen,
 - e) Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen, unbefugt zu öffnen oder sonst in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
 - f) Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Straßenbegleitgrün, auf Grünflächen neben der Straße oder in Anlagen abzustellen.
 - g) Anlagen mit Fahrzeugen zu befahren, es sei denn, diese sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,
 - h) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Denkmäler, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie deren Sperrvorrichtungen zu überwinden
 - i) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen zu verdecken, bekleben, beschreiben, bemalen oder auf andere Weise in ihrer Sichtbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- 3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- 4) Der Zugang zu Hydranten und Bohrbrunnen sowie die Zufahrt zu Abwasserpumpwerken darf nicht behindert werden. Schachtdeckel und Abdeckungen der Anlagen nach Abs. 2 Buchstabe e und Kabelverteilerschränke sollen stets frei bleiben, insbesondere dürfen Einlauföffnungen zu Straßenkanälen nicht verstopft oder verunreinigt werden.

§ 7 Kinderspiel- und Bolzplätze

- 1) Zum Schutze der Kinder ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder einzugraben;
 - c) das Rauchen;
 - d) das Grillen;
 - e) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrräder zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
- 2) Für Tiere gelten die Regelungen des § 10 dieser Verordnung.

§ 8 Bereitstellung von Müll und Altstoffen

- 1) Zur Entleerung oder Abholung bereitstehende Gegenstände (z.B. Müllgefäße, Sperrmüll, Altstoffsammlungen) müssen gefahrlos und so am Straßenrand abgestellt sein, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Schachtdeckel, Abdeckungen von Versorgungsanlagen oder dergleichen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- 2) Der Inhalt auf der Straße oder in den Anlagen bereitgestellter Müllgefäße oder Papierkörbe sowie der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll dürfen nicht verstreut werden. Nicht abgeholte Gegenstände aus Altstoffsammlungen sowie nicht abgeholter Sperrmüll sind von den Verantwortlichen unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

§ 9 Lärmbekämpfung

- 1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt oder gestört werden.
- 2) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeit von:
 - * 12.00 - 14.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - * 19.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe)
 - * 22.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- 3) Für Maschinenlärm gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (32. BimSchV / BGBl. I. S. 3478) in der zur Zeit gültigen Fassung. Darüber hinaus werden für den Bereich der Samtgemeinde Harsefeld folgende weiterreichende Regelungen getroffen:
In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten sowie anderer verhaltensbezogener Lärm verboten, insbesondere
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Motorpumpen außerhalb geschlossener Räume,
 - b) der Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten,
 - c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.
 - d) laute Musik/Unterhaltung
- 4) Buchstabe b) gilt nicht für den Betrieb von hand- oder motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem Immissionswert von weniger als 45 dB (A) gekennzeichnet sind, während der Mittags- und Abendruhe.
- 5) Geräuschvolle Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art, wie der Betrieb von Baumaschinen und Geräten, fallen nicht unter das Verbot des Absatz 3.

§ 10 Tiere

- 1) Wer ein Tier hält oder führt,
 - a) hat zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
 - b) hat zu verhindern, dass dieses Tier innerhalb von geschlossenen Ortslagen, auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft.
 - c) hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- 2) In Fußgängerzonen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, Festen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Die Vorschriften des Niedersächsischen Hundegesetzes bleiben unberührt.
- 3) Auf für jedermann zugängliche Spielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Kindergärten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

- 4) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden.
- 5) Wildlebende Tauben und fremde Katzen dürfen nicht gefüttert werden.

§ 11 Brauchtumsfeuer

- 1) Oster- und andere Brauchtumsfeuer sind 14 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Feuer durchführen möchte(n),
 - b) Anzahl der voraussichtlichen Besucher
 - c) Beschreibung des Ortes, wo das Feuer stattfinden soll
 - d) Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen.
- 2) Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) 50 m zu Gebäuden, 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung,
 - b) 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Verkehr dienen, sowie zu Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - c) 100 m zu Energieversorgungsanlagen wie Gasleitungen, Öllager, Tankstellen etc.,
 - d) 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Wald, sonstigen Hecken etc.
- 3) Jedes Brauchtumsfeuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung einer möglichen Entzündungsquelle zu überzeugen.

§ 12 Hausnummerierung

- 1) Die nach dem Baugesetzbuch zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der jeweiligen Gemeinde festgesetzte Hausnummer auf eigene Kosten anzubringen und instand zu halten.
- 2) Sie haben sicherzustellen, dass die Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar und lesbar ist. Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern; für einen Zeitraum von einem Jahr ist die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und als ungültig zu kennzeichnen.

§ 13 Eisflächen

- 1) Das Betreten von Eisflächen der Gewässer im Gebiet der Samtgemeinde Harsefeld geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Es ist verboten, diese Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, Gegenstände darauf zu werfen und Löcher in die Eisfläche zu schlagen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 14 Ausnahmen

- 1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

- 2) Ausnahmenregelungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 16 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Harsefeld vom 03.04.2003 außer Kraft.

Harsefeld den 11.12.2014
Rainer Schlichtmann
Samtgemeindebürgermeister